1. Änderung zur

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung zur Benutzungsund Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I

Änderungen

§ 1 (Aufnahme und Anmeldung) Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollte. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. In den Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (3) Anmeldungen sind bei der Gemeinde Mechtersen spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Mechtersen ist das Kind spätestens zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

§ 3 (Betreuungszeiten) erhält folgende Fassung:

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen als **Kernbetreuung** von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr Spätdienst von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr

(3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

- (4) Das Angebot für die jeweiligen Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 5 Kinder für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Mechtersen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (5) Bei der Kernbetreuung bis 15.00 h ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder verpflichtend.
- (6) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4 (Kindergartengebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats, in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 4 Stunden am Tag nach § 12 KiTaG bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Mittagsverpflegung erhebt die Gemeinde Mechtersen eine Sondergebühr alsMittagspauschale in Höhe von60,00 € monatlich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Mechtersen, den

Uwe Luhmann

Der Bürgermeister